

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2151/68 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1968

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis
in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 517/68 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 666/68⁽⁵⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Waren gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 217/67/EWG muß diese Erstattung jeden Monat unter Berücksichtigung des Schwellenpreises und der Weltmarktpreise festgesetzt werden. Letztere können unter Zugrundelegung der mittleren cif-Preise

bestimmt werden, die während der ersten 25 Tage des Monats festgesetzt wurden, der dem Monat vorausgeht, für den die Erstattung festgelegt wird.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 217/67/EWG werden bei der Festsetzung der Erstattung gegebenenfalls die Erstattungen berücksichtigt, die in Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die Grunderzeugnisse bei der Erzeugung gewährt werden. Dabei ist von derjenigen Erstattung bei der Erzeugung auszugehen, die während des Ausfuhrmonats gewährt wird.

Die Höhe der Erstattung bei der Ausfuhr von 100 Kilogramm Getreide oder geschältem Reis in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Waren wird einheitlich und ohne Rücksicht auf deren Art festgelegt.

Angesichts der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Ausfuhren, mit denen für das unter Nr. 10.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Getreide in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführten Waren zu rechnen ist, erübrigt es sich, für diese Ausfuhren eine Erstattung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen, die ab 1. Januar 1969 bei der Ausfuhr von 100 Kilogramm des in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Getreides und von 100 Kilogramm des in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten und in ihrem Anhang A definierten geschälten Reises in Form von im Anhang B dieser beiden Verordnungen aufgeführten Waren anwendbar sind, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 102 vom 30. 4. 1968, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2895/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 1. 6. 1968, S. 1.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die nicht im Anhang aufgeführt sind, wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANHANG

Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren, die ab 1. Januar 1969 anwendbar sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	in RE/100 kg
ex 10.01	Weichweizen :	
	— zur Stärkeherstellung	1,174
	— anderer	5,287
10.02	Roggen	4,814
10.03	Gerste	4,245
10.04	Hafer	4,103
10.05	Mais :	
	— zur Stärkeherstellung	1,312
	— anderer	4,081
ex 10.01	Hartweizen	4,874
ex 10.06 A	geschälter Reis	4,512